



# Zuchtschau-Ordnung des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V.

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Einteilung der Zuchtschauen und Geltungsbereich der VDH-Zuchtschau-Ordnung
- § 3 Termenschutz und Formalitäten
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Zulassung von Hunden
- § 6 Meldung
- § 7 Meldegelder
- § 8 Haftung
- § 9 Pflichten des Ausstellers
- § 10 Rechte des Ausstellers
- § 11 Hausrecht
- § 12 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 13 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 14 Pflichten des Zuchtrichters
- § 15 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter
- § 16 Ordnungsbestimmungen
- § 17 Ausfallen der Zuchtschauen

### Zweiter Abschnitt: Termingeschützte Spezial-Zuchtschauen

- § 18 Veranstalter
- § 19 Termenschutz

### Dritter Abschnitt: Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen

- § 20 Allgemeines

### Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Zuchtschau-Ordnung des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V.
- § 22 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung
- § 23 Inkrafttreten

## Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

### § 1 Begriffsbestimmung

Zuchtschauen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen.

### § 2 Einteilung der Zuchtschauen und Geltungsbereich der VDH-Zuchtschau-Ordnung

1. Vorbereitung und Ablauf der nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Zuchtschauen regeln sich nach den Bestimmungen dieser Zuchtschau-Ordnung, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).
  - a) Internationale Zuchtschauen
  - b) Nationale Zuchtschauen
  - c) Termingeschützte Spezial-Zuchtschauen
  - d) Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen
2. Die Bestimmungen dieses ersten Abschnittes "Allgemeiner Teil" gelten - sofern nicht ausdrücklich anders geregelt - für alle unter Abs. 1 1.-3. genannten Zuchtschauen.

### § 3 Termenschutz und Formalitäten

Die in § 2 unter Abs. 1 a) – c) aufgeführten Zuchtschauen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig; diese werden durch den Vorstand des VDH festgesetzt und sind in der Zeitschrift "Unser Rassehund" zu veröffentlichen.

### § 4 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Zuchtschau angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.
2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Zuchtschauleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

### § 5 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollendet haben.
2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die läufig oder sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Zuchtschauleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Zuchtschau einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
3. Hunde, die sich auf einer Zuchtschau als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Zuchtschauen belegt werden. Näheres regelt § 31.
4. Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören, dürfen Hunde nicht ausstellen.

### § 6 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die VDH-Zuchtschau-Ordnung als für sich verbindlich an.

3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Zuchtschuleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechnete Vertreter gilt auch als für die Zuchtschau beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden.  
Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 7 Meldegelder

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt.

§ 8 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 9 Pflichten des Ausstellers

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 10 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Zuchtschau und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von drei Meldegebühren schriftlich der Zuchtschuleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH-Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

§ 11 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Zuchtschauen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Zuchtschuleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 12 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Zuchtschauen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Jüngstenklasse:	vielversprechend (vv) versprechend (vsp) wenig versprechend (wv) ohne Bewertung zurückgezogen nicht erschienen
-----------------	---

Vorzüglich:	(V)
Sehr Gut:	(SG)
Gut:	(G)
Genügend:	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

§ 13 Zulassung von Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.
2. Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Diese "Freigabe" ist nur über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.

§ 14 Pflichten des Zuchtrichters

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt (Siehe auch § 8).
2. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschaulerleiung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
5. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

§ 15 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Zuchtschauen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.  
Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
2. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Zuchtschauen vom VDH abgeschlossen.
3. Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem Zuchtrichter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muss dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
4. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 12 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Zuchtschaulerleiung bzw. Sonderleiter und Zuchtschaulerleiung gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 16 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
- a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Zuchtschauen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
  1. den geordneten Ablauf von Zuchtschauen stört,
  2. einer Anweisung der Zuchtschaulerleiung zuwider handelt,
  3. seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Zuchtschaugelände entfernt,
- b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Zuchtschauen kann belegt werden, wer insbesondere
  1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert,
  2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
  3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

§ 17 Ausfallen der Zuchtschauen

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Zuchtschau nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Zuchtschauleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Zuchtschauleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Obmann für das Zuchtschauwesen festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

**Zweiter Abschnitt: Termingeschützte Spezial-Zuchtschauen**

§ 18 Veranstalter

Für die Durchführung von Spezial-Zuchtschauen ist der Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. zuständig.

§ 19 entfällt

**Dritter Abschnitt: Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen**

§ 20 Allgemeines

Auf solchen Spezialzuchtschauen dürfen weder Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ noch für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ in Wettbewerb gestellt werden.

**Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 21 Zuchtschau-Ordnung des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V.

Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. kann für die Regelung von Spezial-Zuchtschauen und der Vergabe von Titel und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, welche die VDH-Zuchtschau-Ordnung sinnvoll ergänzen; sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz dazu stehen.

§ 22 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Zuchtschauordnung tritt zum 1. April 2005 in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2009